

M e r k b l a t t
zur Beantragung der Approbation als Zahnarzt /Zahnärztin gemäß
§ 2 Zahnheilkundegesetz (ZHG)
- Studium im Saarland -
(Änderungen vorbehalten) Stand /01/2023

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen:

1. Schriftlicher **Approbationsantrag** nach Formblatt (§ 2 ZHG)
2. Tabellarischer **Lebenslauf** (Studiengang und beruflicher Werdegang)
3. eine **Geburtsurkunde** oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern in amtlich beglaubigter Fotokopie*
4. ggf. ein standesamtlicher **Nachweis über die Namensänderung**, sofern der jetzt geführte Name oder die Schreibweise von dem in der Geburtsurkunde abweicht (z.B. Eheurkunde, Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder Urkunde über die Änderung der Schreibweise des Vor- bzw. Zunamens) des Antragstellers in amtlich beglaubigter Kopie. *
5. **Identitätsnachweis** (amtliches Dokument mit Name, Geburtsdatum und Geburtsort, z.B. Reisepass) in amtlich beglaubigter Fotokopie
6. Zeugnis über die abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung im Saarland, (nicht erforderlich, wenn vom Dekanat an das LPA übermittelt).
7. eine ärztliche **Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung im Original**; bei Eingang des Antrages **nicht älter als 1 Monat**. Aus ihr muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ungeeignet ist (= Wortlaut des Gesetzes). [Ärztliches Attest zur Vorlage beim Landesamt](#)
8. ggf. Promotionsurkunde (nur erforderlich, wenn ein akademischer Grad in der Approbationsurkunde aufgeführt werden soll) in amtlich beglaubigter Fotokopie
9. ein **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OB), bei Antragstellung (= Eingang des Antrages auf Approbation beim Landesamt) darf das Führungszeugnis nicht älter als 1 Monat sein.

Sofern nicht zwingend Originalunterlagen erforderlich sind, können diese durch Ablichtungen nur dann ersetzt werden, wenn die Ablichtungen von einem Notar oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde (zum Beispiel Gemeinde- oder Stadtverwaltung, Regionalverband Saarbrücken) beglaubigt sind.

Wichtig:

Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt /Zahnärztin muss die **genaue Anschrift des Antragstellers (einschließlich Telefonnummer)** enthalten, an die die Approbationsurkunde zugestellt werden soll.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Landesamt für Soziales.

Über die Verwaltungsgebühr für die Approbation (Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland in der zurzeit geltenden Fassung) in Höhe von derzeit **200,00 EURO erhalten Sie ein gesondertes Schreiben bzw. eine E-Mail.**

Wir bitten Sie, von Vorabanfragen nach dem Kassenzeichen, abzusehen!

Beachten Sie bitte:

Es werden nur Anträge auf Approbation als Zahnarzt /Zahnärztin angenommen, denen die Anlagen 1 bis 7 vollständig beigefügt sind. Nach Erteilung der Approbation können Namensänderungen und die Verleihung von Titeln oder akademischen Graden in der Approbationsurkunde nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Ausübung des zahnärztlichen Berufs ohne Approbation ist strafbar.

Der Antrag mit allen Unterlagen ist schriftlich einzureichen bei dem

**Landesamt für Soziales
Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe-
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken**

Besuchs- und Telefonservicezeiten:

[siehe Homepage](#)

E-Mail-Kontakte:

j.christmann@las.saarland.de

lpa-zentralstelle@las.saarland.de

d.mueller@las.saarland.de

Internet: **www.las.saarland.de**

* Bescheinigungen in fremder Sprache sind in deutscher Übersetzung durch einen in Deutschland ermächtigten bzw. vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer für die jeweilige Sprache – im Original – einzureichen.